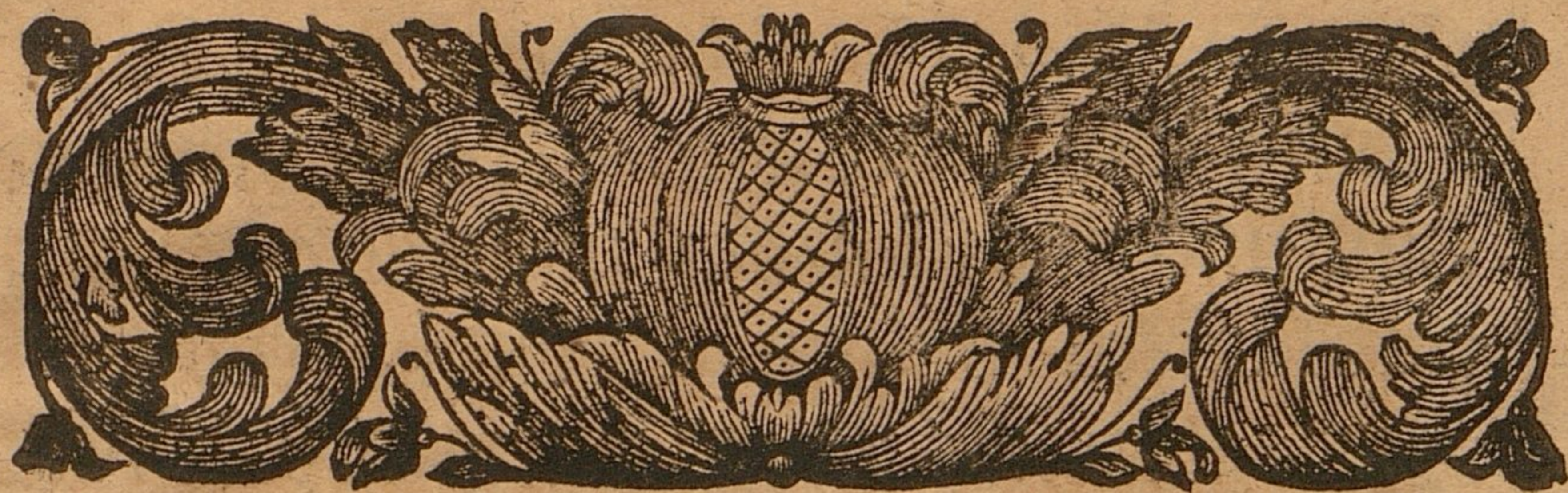


AB

50B¹⁶
h,2

00

Bo a



Wir **F**riderich
der Dritte / von
Gottes Gnaden / Marg-
graff zu Brandenburg / des Heyl. Röm.
Reichs Ers-**C**ämmerer und Chur-Fürst/
in Preußen / zu Magdeburg / Cleve / Jü-
lich / Berge / Stettin / Pommern / der Cas-
suben und Wenden / auch in Schlesien zu
Großen und Schwiebus Herzog / Burg-
graff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Minden und Camin / Graff zu Hohen-
zollern / der Marck und Ravensberg /
) (2 Herr

Herr zu Ravenstein und der Lande Lau-
enburg und Bülow ꝛc. Thun hiermit
kund und zuwissen/ daß in der Ao. 1688.
publicirten Policen = Ordnung Unsers
Herzogthumbs Magdeburg Cap. LVI.
von der Nachsteuer und Abzuge oder Ab-
schofß S. 7. enthalten/ daß/ wann ein Jun-
ger Geselle oder Jungfrau / nach Abster-
ben Ihrer Eltern/ so in gedachten Unserm
Herzogthumb Magdeburg gewohnet/
unter eine andere frembde Herrschafft
heirathen/ dieselbe von Ihren Väterli-
chen und Mütterlichen Erbtheil keinen
Abschofß geben soll/ solches aber Unsern
bey dergleichen Nachsteuer habenden
Landes Fürstlichen Befugnis / auch der
vormahligen Observanz und Landes
Gewohnheit nicht conform ist / sinte-
mahl

mahl der Brautschafft und was einer
zum Heyrath Gelde auch zur Ausstat-
tung bekommen / oder was einem und
dem andern seine Eltern / da die noch am
Leben wären / nach Ermäßigung der U-
brigkeit zum Heyrath Guth oder Aus-
stattung hätten mögen ausgeben / in vor-
mahligen Erb-Stifft Unserer Herzog-
thumbs Magdeburg von langen Jahren
her nur vom Abzuge befreyet gewe-
sen / es auch eine ganz unbillige Sache
seyn würde / wann Jemand aus Unserm
Herzogthumb Magdeburg in andern
auswärtigen Gebieten heyrahtete / daß
Er daselbst notorie von seiner Ehefrauen
Erb-Portion den Abschloß geben müste
und hergegen / wann Jemand aus aus-
wärtigen Gebieten in Unserm Herzog-
thum

) (3

thum

thumb Magdeburg heyrathete / daß der-
selbe davon befreyet seyn solte; Als wol-
len wir / daß es bey vormahliger in diesen
Landen hergebrachten Gewohnheit und
Observantz allerdingß verbleiben / und
hierunter nichts geändert werden soll /
gestalt wir auch aus der Uns zustehen-
den Landes Fürstlichen Hoheit besagten
S. 7. Cap. LVI. der Neuen Magdebur-
gischen Policen-Ordnung Krafft dieses
dergestalt ändern / auch hiedurch solches
allen Obrigkeiten / Berichtshabern und
Sämtlichen Unterthanen Unserß Her-
zogthumbs Magdeburg und der Graff-
schafft Mansfeld Unserer Magdeburgi-
schen Hoheit bekand machen und befeh-
len / bey obstehenden Fällen es mit dem
Ab

Abzüge wie vorher erwehnet / zuhalten /
und das Heyrath Gut / nebst der Aus-
stattung von dem Abschoß zwar so lan-
ge frey zu lassen / biß nach der Eltern To-
de Dos und das Heyrath-Guth confe-
rirt / und also die Eigenschafft einer Erb-
Portion annimbt / hernach aber so wohl
davon / als von allen Väterlichen und
Mütterlichen Erb-Portionen , so in
frembde Territoria transferiret wer-
den / den Abzug zu fordern und einzu-
nehmen. Wornach sich Männiglich zu
achten ; Ubrkundlich unter Unserer ei-
genhändigen Unterschrift und auffge-
druckten Chur-Fürstlichem Insiegel / ge-
ge-

geben zu Kölln an der Spree | den 28.
August. 1693.

Friederich.



Eberhard v. Danckelmann.

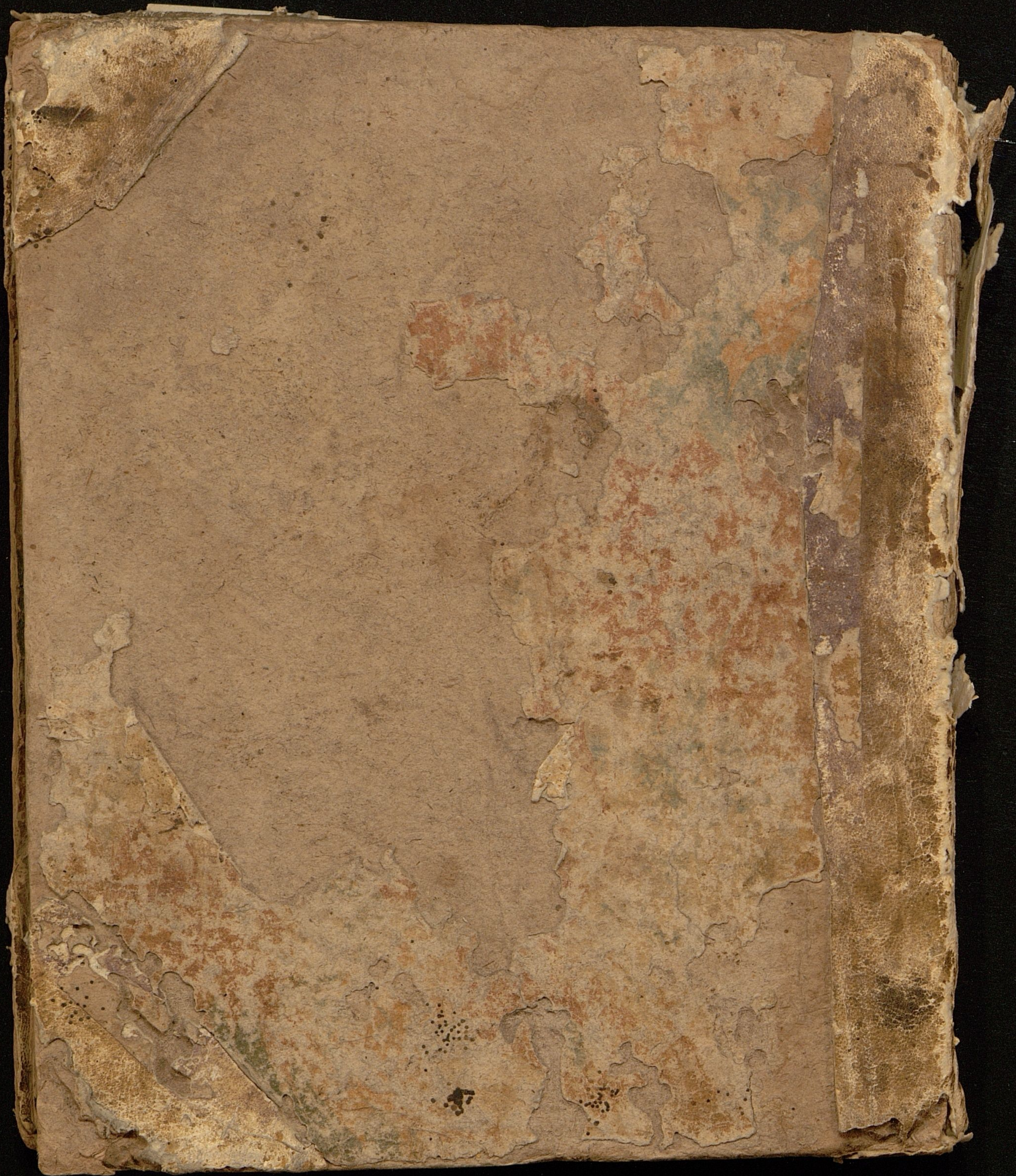
50B $\frac{16}{h, 2}$

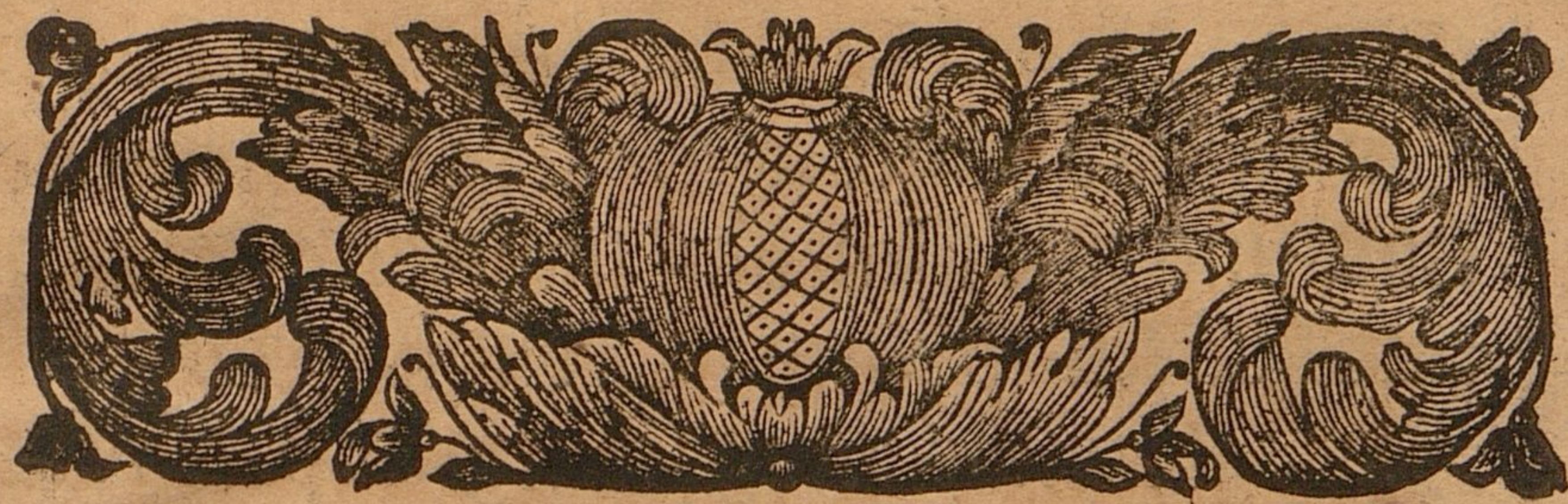
ULB Halle 3
006 659 802



VD17







3

Sir Friderich
der Dritte / von
Gottes Gnaden / Marg-
graff zu Brandenburg / des Heyl. Röm.
Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst/
in Preußen / zu Magdeburg / Cleve / Sü-
lich / Berge / Stettin / Pommern / der Cas-
suben und Wenden / auch in Schlesien zu
Großen und Schwiebus Herzog / Burg-
graff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt/
Minden und Camin / Graff zu Hohen-
zollern / der Marck und Ravensberg/
) (2 Herr